

Alte Fassung	Entwurf
Gebührensatzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 20.12.2005 Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen: § 1 Unterrichtsgebühren (1) Gemäß § 10 der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. § 2 Mietgebühren für Instrumente und Zubehör Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. § 3 Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.	Gebührensatzung des Musikschulkreises Lüdinghausen vom 20.12.2005 Aufgrund des § 7 i. V. m § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) für das Land NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Gebührensatzung beschlossen: § 1 Unterrichtsgebühren (1) Gemäß § 10 der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen werden für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule Unterrichtsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. (2) Zur Zahlung der Unterrichtsgebühren sind die Schüler/innen sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (3) Für Schülerinnen und Schüler der Musikschule Lüdinghausen im Instrumental- oder Vokalunterricht ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern in der Unterrichtsgebühr enthalten. § 2 Mietgebühren für Instrumente und Zubehör Für die Vermietung von schuleigenen Instrumenten und Zubehör wird eine Miete nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. § 3 Für den Unterricht mit Erwachsenen (ab 18 Jahre) wird eine erhöhte Gebühr erhoben. Dieser Zuschlag gilt nicht für Workshops, Projekte und nicht für Ensembleunterricht. Ebenso davon ausgenommen sind Schüler, Auszubildende, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum 27. Lebensjahr, soweit für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (Nachweis: Vorlage des gültigen Bescheides) gezahlt wird.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Eine Zahlung in monatlichen Raten ist auf Antrag möglich, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.
- (2) Die Gebühren für Klassenunterricht, Workshops und Projekte, die veranstaltungsspezifisch und unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgelegt werden, sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.
- (5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung) ermäßigt werden:

- bei 2 Kindern	um 20 % der vollen Gebühr
- bei 3 Kindern	um 30 % der vollen Gebühr
- bei 4 Kindern	um 40 % der vollen Gebühr
- bei 5 und mehr Kindern	um 50 % der vollen Gebühr
- (3) Unabhängig von der Geschwisterermäßigung kann auf schriftlichen Antrag eine Sozialermäßigung um bis zu 50 % gewährt werden, sofern Begabung und Leistung der Schüler/innen dies rechtfertigen und das nachgewiesene durchschnittliche Familieneinkommen den 1 ½-fachen Betrag des Regelbedarfs der Familie nach dem SGB XII/SGB II nicht übersteigt.

§ 4

Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühr und die Mietgebühr sind Jahresgebühren. Sie sind auf ein Schuljahr bezogen und in vier Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen. Eine Zahlung in monatlichen Raten ist auf Antrag möglich, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt.
- (2) Die Gebühren für Klassenunterricht, Workshops und Projekte, die veranstaltungsspezifisch und unter Berücksichtigung der Kostendeckung festgelegt werden, sind nach Aufforderung in einer Summe zu zahlen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt aufgrund eines Leistungsbescheides. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich an die Stadtkasse Lüdinghausen zu leisten.
- (5) Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 5

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühren ist möglich als Teilnehmer- und Sozialermäßigung. Schülerinnen und Schüler, die nur an der elementaren Musikerziehung in der Grundstufe oder einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten keine Unterrichtsgebührenermäßigung. Für die Teilnahme an Klassenunterricht, Workshops und Projekten wird ebenfalls keine Ermäßigung gewährt.
- (2) Bei gleichzeitiger Teilnahme mehrerer Kinder einer Familie am Instrumental- und Vokalunterricht kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr wie folgt (Geschwisterermäßigung) ermäßigt werden:

- bei 2 Kindern	um 20 % der vollen Gebühr
- bei 3 Kindern	um 30 % der vollen Gebühr
- bei 4 Kindern	um 40 % der vollen Gebühr
- bei 5 und mehr Kindern	um 50 % der vollen Gebühr
- (3) entfällt

(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75 % erhalten:

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 6

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.
- (2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.

§ 7

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 7 c und d der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

(4) Auf schriftlichen Antrag und gegen Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides können folgende Personen, sofern Begabung und Leistung dieser Person dies rechtfertigen, eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr um 75 % erhalten:

- Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe)
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)
- Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(5) Über alle Ermäßigungen entscheidet jeweils die zuständige Wohngemeinde des Antragstellers, sofern sie zu den im Musikschulkreis beteiligten Kommunen gehört, in Abstimmung mit der Schulleitung.

(6) Die Ermäßigung wird ab dem 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats berücksichtigt. Sozialermäßigungen gelten jeweils für das laufende Schuljahr.

§ 6

Erstattung von Unterrichtsgebühren

- (1) Kann wegen Erkrankung der Lehrkräfte oder aus sonstigen von der Musikschule zu vertretenden Gründen der Instrumentalunterricht nicht mit mindestens 35 Jahreswochenstunden geleistet werden, so wird auf schriftlichen Antrag die zuviel gezahlte anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.
- (2) Kann ein/e Schüler/in aus dringenden Gründen (Krankheit usw.), die nachgewiesen werden müssen, an mehr als drei aufeinander folgenden Instrumentalunterrichtsstunden nicht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag die anteilige Unterrichtsgebühr erstattet.

§ 7

Fortzahlung von Gebühren bei Entlassung

In den Fällen des § 7 c und d der Satzung der Musikschule Lüdinghausen im Musikschulkreis Lüdinghausen ist die bis zum nächsten Fälligkeitstermin anfallende Unterrichtsgebühr zu zahlen.

§ 8 In-Kraft-Treten Diese Gebührensatzung tritt am <u>01.02.2006</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>01.02.2004</u> außer Kraft.	§ 8 In-Kraft-Treten Diese Gebührensatzung tritt am <u>01.08.2008</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom <u>01.02.2006</u> außer Kraft.
--	--